

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

29.1.1859 (No. 5)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965262](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965262)

Unterhaltungsblatt.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1859.

« Sonnabend, den 29. Januar. »

№ 5.

Tagesgeschichte.

Deutschland. In Preußen begiebt sich nichts, was von großem Interesse wäre. Das Haus der Abgeordneten vertrieb die Zeit mit Berathungen über die Adresse an den Prinz-Regenten, der seine Eröffnungsrede so einrichtete, daß eine Adresse überflüssig ward. Die Adresse ist denn auch nur ein Echo der Eröffnungsrede. — Herr v. Manteuffel hat sich im Abgeordnetenhaufe zur äußersten Linken gesetzt. Wäre es noch nöthig, das Späßhafte der parlamentarischen Partheibezeichnungen hervorzubeben: dies böte Stoff dazu. Auch ist Herr v. Manteuffel ein ganzer Held der Kreuzzeitungs-Parthei, die innerlich zerfallen und äußerlich in Nothen ist und daher gern vorlieb nimmt, wo ihr eine Gelegenheit wird, sich an den jetzt herrschenden verhaßten Gegnern zu reiben. Doch hat sie darin Recht, daß sie die kindische constitutionelle Nachäfferei tadelt und Diejenigen verspottet, die in den äußern Formen das ganze Heil sehen. — Der Prinz-Regent hat Medaillen von fast 100 Dukaten Werth zur Auszeichnung besonderer Leistungen im Gewerbe und Handel prägen lassen; das erste Exemplar erhielt der Buchhändler Mendelssohn in Leipzig. — Trotz aller Wirren und Finanzklemmen arbeitet Oestreich mächtig weiter an seinem Eisenbahnecke. Zur Zeit sind 614 deutsche Meilen östreich. Bahnen vollendet, 153 ½ Meilen im Bau begriffen und projectirte 194 Meilen zum Bau gesichert.

Großbritannien. Die Regierung wird dem Parlament zunächst einen Antrag auf Verstärkung der Kriegsflotte vorlegen und darin von der gesammten liberalen Parthei unterstützt werden. Die Times verlangt ebenfalls diese Rüstung. Ist auch vor der Hand die Aussicht auf Krieg in die Ferne gerückt, so hat Napoleons rasches Wort am Neujahrstage seine Pläne doch allzu sehr enthüllt. — Die englischen Officiere auf Malta sind unwillig, daß sie vor dem Erzbischof und der Nonstranz in's Gewehr kommen und salutiren sollen. Die Officiere weigerten sich in Ostindien nie, den dortigen Gözen ihr militairisches Honneur zu machen.

Frankreich. Der Moniteur zeigt an, daß die Hochzeit des Prinzen Napoleon mit der Prinzessin Clotilde demnächst in Turin stattfinden werde. Der Moniteur widerlegt ferner die Angabe, als ob der Verlobung ein bedingenes Schutz- und Trutzbündniß voranging. Der Kaiser wünsche diese mit der traditionellen französischen Politik übereinstimmende Verbindung, aber er werde nie das Landesinteresse von Familienverbindungen abhängig machen. — Es ist sonderbar, daß die Meinung, der Krieg gegen Oestreich, immer wieder die vorherrschende

wird, und daß auch die Hofblätter immer wieder darauf zurückkommen, Frankreich müsse in Italien seine Mission erfüllen, müsse das in der Krimm begonnene Werk in Italien fortsetzen u. s. w. Nur wenn Oestreich einwillige, die Sache einem Congreß in Paris zu unterbreiten, wenn dieser Congreß decretirt, daß es seine italienischen Provinzen abzugeben habe, und wenn es sich diesem Spruche willig unterwerfe, soll es ohne Krieg gnädiglich davon kommen. Da nun Oestreich noch nicht einmal den Congreß will, so wäre die Kriegsaussicht also wieder stärker und die Rüstungen sollen denn auch unausgesetzt fortbetrieben werden.

Rußland. Czar Alexander hat neulich, als man ihm anzeigte, ein Blatt habe heftig gegen die Bauern-Emancipation geschrieben, geantwortet: „Laß mein Volk jede Meinung hören. Prüfet Alles und das Beste behaltet.“ Und das Blatt blieb unangefochten.

Italien. Der König von Neapel war bedenklich erkrankt, so daß man schon seinen Tod meldete. Neuere Nachrichten aber stellen seine Wiederherstellung als gewiß dar. — Nachdem die Verlobung unter der Hand am 19. Jan. in Turin abgemacht war, hielt General Niel am 23. Jan. vor dem in Gala versammelten Hoflager Namens des Kaisers Napoleon um die Hand der Prinzessin Clotilde für den Prinzen Napoleon an und es folgten dann die gewöhnlichen Festlichkeiten bei einem solchen Acte. — Sardinien soll jetzt gegen 60,000 Mann auf den Beinen haben und sie in Kriegszeiten auf 112,000 M. bringen können. Das den Kammern vorgelegte Budget zeigt aber ein Deficit von 50 Millionen! — Sardinien soll bei einem einzigen französischen Fabrikanten 80,000 Metres Tuch zu Uniformen bestellt haben. Die Anleihe, die Sardinien machen will, wird jetzt sogar zu 200 Mill. angegeben. Die Genua-Turiner Bahn oder die Garantie Frankreich's sollen als Bürgschaft dienen. — Die sardinische Regierung hat in London eine Masse Salpeter gekauft.

Ostindien. Nach amtlichen Berichten aus Calcutta hätte Nena Sahib für sich und seine Familie um Gnade gebeten.

Amerika. Die fünf Staaten Central-Amerika's wollen zu einem Bunde zusammentreten. Jamaica ward von einem Erdbeben, San Domingo von einer neuen Revolution heimgesucht. — Endlich hat, telegraphischen Berichten zufolge, der Bürgerkrieg in Mexiko eine entscheidende Wendung genommen, indem die Priesterpartei unterlegen und General Miramon, der Chef der Liberalen, zum Präsidenten erwählt ist. Der abgesetzte Präsident Zuloaga hat eine Zuflucht beim englischen Gesandten gefunden.

Gerichts-Zeitung.

Obergericht Varel.

Strafgerichts-sitzung am 25. Januar 1859.

1. Untersuchungssache wider den Arbeitsmann Jolpert Lübben Popken aus Eggelingen, jetzt wohnhaft zu Sorumerfiel, wegen Pfandverschleppung. Dem Angeschuldigten war im verflossenen Herbst in einem wider ihm anhängig gewesenen civilprocessualischen Verfahren außer sonstigen Sachen besonders eine Standuhr zum Werthe von circa 5 R gepfändet worden. Als nun der mit der Execution beauftragte Feldhüter diese Uhr behufs Verkaufs derselben von dem Inculpaten abholen wollte, war sie nicht an Ort und Stelle, wenigstens hatte der Feldhüter sie in der Behausung des Beschuldigten nicht gefunden und wurde auf diese Weise die verfügte Vollstreckung der Pfändung gehindert. Daß er die Uhr von dem Platz, wo sie bis dahin gestanden hatte, weggeschafft gehabt, räumte der Angeschuldigte selbst ein, läugnete aber, sie versteckt oder aus dem Hause fortgebracht zu haben, da sie vielmehr offen in der Stube neben dem Schrank gestanden, wo sie auch noch jetzt stehe. Abweichend davon behauptet aber der Feldhüter, daß er sich in der Stube umgesehen, die Uhr aber nicht gefunden, daß sie also, wenn sie überall im Hause gewesen, gewiß versteckt worden sei, daß aber auch der Beschuldigte ihm wiederholt selbst gesagt, daß er (Zeuge) die Uhr nicht bekommen könne, da sie fortgebracht sei. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gefängnißstrafe von 1 Monat. Das Gericht erkannte den Inculpaten schuldig und überführt, die ihm abgepfändete Standuhr verweigert und dadurch die Execution verhindert zu haben und verurtheilte ihn zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen. Die Milde dieses Erkenntnisses fand besonders darin Begründung, daß die Uhr Eigenthum der Frau des Angeschuldigten sei und auch gegenwärtig wieder in seiner Stube stehe.

2. U.-S. wider Joh. Menke und Gerd Menke zu Bohlenberge, wegen Forstfrevels und versuchter Bestechung. Der Angeschuldigte Johann Menke, Sohn des Mitangeschuldigten Gerd Menke, hatte am 6. Dec. v. J. auf einer im Schweinebrücker Forstrevier abgehaltenen Holz-auction mehrere Partbeien größtentheils stammsohres Holz gekauft. Am 8. selbigen Monats in früher Morgenstunde trifft der dortige Holzwächter Willbern gedachten Johann Menke mit der Art auf der Schulter und in sehr echaufertem Zustande im Gehölz unweit von einem der von ihm, Menke, gekauften Cavelingen. Näher an diesem herangekommen, findet der Holzwächter auf demselben 8 frisch gebauene Fuhren-Stämme von verschiedener, in der zu den Acten gebrachten Specification für jeden einzelnen näher angegebenen, Dicke. Von dem Holzwächter darüber zu Rede gestellt, sucht J. Menke diesen wiederholt zu beschwichtigen, nachdem er ihn bereits unterwegs, als die beiden zusammengetroffen, ein Stück Geld hinzugehalten. Mittlerweile war nun auch die Frau des Holzwächters hinzugekommen, und sagte diese aus, daß der junge Menke ihr ebenfalls Geld geboten habe mit der Bitte, daß sie ihren Mann bewegen möge, doch von der beabsichtigten Anzeige abzusehen. Der alte Menke, der ebenfalls zugegen gewesen, habe ihr sodann gesagt: sein Sohn solle rasch nach Hause gehen und gleich wieder kommen, worauf sie jedoch erwidert habe, daß das nicht nöthig sei, da sie doch kein Geld nähmen. Daß dieser Gerd Menke weiter geradezu Geld ausgebaut habe, konnte

die Zeugin nicht behaupten. Dagegen sagte ihr Mann, der mehrerwähnte Holzwächter bestimmt aus, daß der alte Menke ihm 2 R hingehalten und zu geben versprochen habe, wenn er stillschweigen wolle. Diesen ihnen zur Last gelegten Bestechungsversuch leugneten beide Angeschuldigte in jeder Beziehung entschieden und wiederholt ab. Anlangend sodann den Forstfrevel, so läugniet der damit belastete Johann Menke sowohl, das betreffende Holz, das auf dem von ihm gekauften Holze allerdings gelegen habe, gefällt, als auch die Absicht, sich dasselbe rechtswidrig anzueignen, gehabt zu haben. Als er das Holz da habe liegen sehen, sei er selbst irre geworden, ob das auch so seine Wichtigkeit habe, und habe sich in diesem Sinn dem Holzwächter gegenüber auch sogleich geäußert. Ebenso habe sein Vater, dem er die Sache vorgestellt, vorgeschlagen, lieber das andere Holz erst aufzuladen. Da habe aber der Holzwächter gesagt, sie könnten das Holz gerne mitnehmen, aber sie müßten ihm 3 R geben, wobei seine Frau noch hinzugefügt habe: das sollten sie nur thun. Diese Angaben der Angeschuldigten werden jedoch von den beiden Zeugen auf das Bestimmteste als un wahr bezeichnet. — Die Staatsanwaltschaft hielt nach den unbestritten vorliegenden Thatsumständen und den beschwerenden Aussagen der beiden Zeugen, von denen die Aussage des Holzwächters dem Gesetze nach vollständigen Beweis liefere, die den beiden Angeschuldigten zu Last gelegten Vergehen für erwiesen und beantragte: als Strafe für den von Johann Menke begangenen Forstfrevel das doppelte Latat der Bäume, deren Werth auf 10 R geschätzt sei, als Brüche nebst einer gefänglich bestimmten Gebühr von 5 q . 3; als Strafe des Bestechungsversuchs für jeden Inculpaten eine Gefängnißstrafe von 5 Wochen. — Der Defensor der Angeschuldigten bestreift, daß durch die Zeugenaussagen wirklich hinlänglicher Beweis geliefert sei, da die Ehefrau Willbern selbst nicht wisse, in welchem Bezug das angebliche Geldgebot geschehen, die Aussage des Holzwächters aber keinen vollen Beweis liefern könne, da sie nicht, wie es die Forstordnung bestimme, auf des Zeugen eigener directer Wahrnehmung beruhe, sondern in ihr nur ein auf Verdachtsgründen construirter Indicienbeweis eines Denuncianten gegeben sei. Der Defensor trug auf Freisprechung an. Das Gericht erkannte beide Inculpaten der resp. einem jeden zu Last gelegten Vergehen für schuldig und verurtheilte ihnen wegen des Bestechungsversuchs in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen, den Johann Menke wegen Forstfrevels in eine Brüche von 25 R .

3. U.-S. wider Johanne Magdalene Janßen aus Gottesacker bei Zeven, wegen Diebstahls. Die Angeschuldigte hat vom 1. Nov. 1857 bis 8. Aug. 1858 bei dem Kürschner und Handschuhmacher N. Kühn in Zeven im Dienst gestanden. Von ihrer Herrschaft ohne Bedenken mit Vertrauen beschenkt, mußte sie während des Winters und besonders um die Weihnachtszeit öfters mit in den Laden gehen. Zu wiederholten Malen, wenn sie so im Laden gewesen, waren ihre ungewöhnlich dicken Taschen ihrer Herrschaft auffallend und verdächtig vorgekommen. Der Verdacht wurde erhöht, als später einmal ein Stück Schinken vermisst und auf keine Weise zu entdecken war. Ein zufällig bei ihrem kleineren Bruder entdeckter Gürtel von derselben Art, wie Kühne sie im Laden hatte, und die in Folge der darüber an ihn gerichteten Nachfrage auffallend hervorgetretene Verlegenheit des Jungen gaben dem einmal erwachten Verdacht schon mehr Bestimmtheit.

Gleichzeitig wurde auch das sonstige Betragen der Inculpantin mehr und mehr ein verwerfliches. Von jetzt an wurden nunmehr öfter besonders Handschuhe und auch wohl Cravatten von ihrem Herrn vermißt. Endlich wird Kühn von einer Frau auf ihren, der Angeschuldigten, ungewöhnlichen Aufwand aufmerksam gemacht und dabei geäußert, daß sie ihrem Liebsten ein Paar Handschuhe geschenkt, die sie gewiß gestohlen habe. Nunmehr beginnt denn Kühn alles Ernstes Nachforschungen anzustellen, als deren Resultat sich denn sehr bald ergibt, daß sie theils an ihre zukünftige Schwiegerin und ein mit dieser zusammen dienendes anderes Mädchen, theils an drei ihrer Geliebten, die sie nach einander gehabt, eine bedeutende Anzahl Handschuhe sowie einige Cravatten verschenkt hat. Die meisten dieser Sachen sind von den Beschenkten nach erhaltener Kunde, daß sie gestohlen sein sollten, sofort an Kühn wieder zurückgegeben und von diesem und seiner Ehefrau an den in denselben angebrachten Preisnotirungen leicht als die feorigen erkannt worden. Die Beschuldigte konnte den Thatsachen und den übereinstimmenden Zeugenaussagen gegenüber nicht in Abrede stellen, an die 5 bezeichneten Personen eine Anzahl, wie sie angab, circa 10 Paar Handschuhe und etliche Cravatten geschenkt zu haben, behauptet aber, dieselben von der Madame Kühn gekauft zu haben, was ihr nach ihrer Meinung durchaus nicht schwer geworden, da sie außer ihrem guten Lohn, welchen sie verdient habe, dann und wann von ihrem Vater und ebenfalls von ihren resp. Liebhabern, denen sie oben erwähnte Geschenke gemacht, Geld bekommen habe. Die Madame Kühn hatte, wie sie aussagte, überdies bereits früher in einer Tasche der Inculpantin, wo sie sonst etwas gesucht, zufällig mehrere Paar Handschuhe und sonstige Sachen gefunden, und hatte die Beschuldigte ihr die Entwendung dieser Sachen gestanden, sie um Verzeihung gebeten und gesieht, es ihrem Mann doch nicht zu sagen. Dies wurde jetzt von der Angeschuldigten durchaus geleugnet und war bereits früher von ihr dahin gedreht, daß die Madame Kühn ihr die Sachen geschenkt habe. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Angeschuldigte eines fortgesetzten Entwendungsverbrechens, qualificirt, da es gegen die Dienstbereitschaft begangen, schuldig zu erkennen und in eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr zu verurtheilen. Das Gericht erkannte, auf Grund der in der enormen Frechheit des von der Inculpantin bis zu Ende beobachteten Verhaltens liegenden Erschwerung, über diesen Antrag hinaus auf eine Gefängnißstrafe von 1½ Jahren. Die Beschuldigte erklärte, Appellation einlegen zu wollen, weil sie sich für unschuldig halte.

Strafgerichtssitzung am 26. Januar 1859.

1. U.-S. wider den Arbeiter Joh. Heinr. Georg Tiede aus Varel, wegen Entwendung. Derselbe war beschuldigt, dem Köter Hinr. Bricke von Lebe ein Paar Schuhe gestohlen und selbige an den Arbeitsmann Anton Heinen zu Neuenwege verkauft und dadurch diesen betrogen zu haben. Bricke hatte nämlich im Dec. v. J. bei dem Gefangenwärter Hüllmann in Varel Torf geliefert, den der Beschuldigte, der dort gearbeitet, auf den Boden gebracht. Nachdem der Torf vom Wagen herunter gewesen, habe der Angeschuldigte (so sagt er selbst) an der Erde ein Paar Schuhe gefunden, die er mitgenommen, obgleich er allerdings gedacht habe, daß sie dem Bricke gehörten. Dieser behauptet freilich, daß die Schuhe auf dem bereits leeren Wagen noch vorhanden gewesen

und erst beim Abfahren von ihm vermißt worden seien. Genug, die so unzweifelhaft rechtswidrig in seinen Besitz gekommenen Schuhe hat der Angeschuldigte, wie es von Bricke und Heinen bezeugt und von ihm selbst eingeräumt wurde, einige Tage später an den letzteren verkauft. Der Angeschuldigte ist bereits unterm 26. Januar 1856 in einer Untersuchung wegen Entwendung eines Beinkleides von der Instanz entbunden, wegen Entwendung eines Tabaksbeutels aber mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen belegt. Darauf ist er vom Neuenburger Landgericht mittelst Urtheils vom 19. Juni 1858 schuldig erkannt, eine Karre entwendet zu haben, und dieserhalb zu 3 Wochen Gefängniß als Strafe des 1. Rückfalls verurtheilt; auch in beiden Erkenntnissen vor dem Rückfall verwarnet. Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft lautete auf eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten wegen des Diebstahls, desgleichen 2 Monaten wegen des Betruges. Das Obergericht erkannte: auf Gefängnißstrafe von 5 Monaten wegen des durch Rückfall erschwerten und deshalb unter Art. 55. des Strafgesetzes fallenden Diebstahls; auf eben solche von 1 Monat wegen des begangenen Betruges; sowie außerdem auf Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

2. U.-S. wider Cilent Christian Marschmann aus Kötermoor, wegen Landstreicherei im Rückfall. Inculpant hat bereits in den Jahren 1839—1842 wegen Diebstahls und Betruges eine Arbeitshausstrafe von 3 Jahren 7 Wochen abgehüßt. Im darauf folgenden Jahre 1843 ist er wegen Bagebondirens von der Regierung auf 1 Jahr in die Zwangsarbeitsanstalt geschickt. Nachdem er circa 1 Jahr auf freien Füßen gewesen, ist er 1845 wegen desselben Vergehens wiederum zu derselben Strafbast verurtheilt und hat während Abhaltung derselben außerdem Ruthenstreiche bekommen. Wiederum in Freiheit gesetzt, ist er 1848 von der Regierung wegen desselben Vergehens abermals und zwar auf 2 Jahre nach Wechta geschickt, und unmittelbar nach erfolgter Freilassung desgleichen von der Justizkanzlei auf dieselbe Zeitdauer. Im Jahre 1853 wieder losgelassen, wurde endlich bereits 1854 die Regierung durch seine immer von Neuem begonnene und fortgesetzte Landstreicherei genöthigt, ihn auf 4 Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt expediren zu lassen. Nachdem er nun im verfloffenen Herbst seine Strafzeit überstanden, hat er die ersten 6 Wochen Unterstützung von Armen wegen bekommen, ist darauf bei Küpfer in Kötermoor ungefähr eben so lange in Arbeit gewesen, seit dem 1. Dec. aber ohne alle Beschäftigung und Verdienst und endlich hier in Varel als Bagebonde ergriffen und eingezogen. Die Staatsanwaltschaft trug darauf an, den Angeschuldigten wegen Landstreicherei und zwar wegen mehrfachen Rückfalls nach Art. 111. u. 55. des Strafgesetzes zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten zu verurtheilen. Das Obergericht verurtheilte ihn zu einer Strafbast von 3 Monaten als der höchsten Strafe, die in dem angezogenen Art. 111. des Strafgesetzes angedroht sei, wobei dem Inculpanten jedoch bemerklich gemacht wurde, daß das eben nur die Strafe sei, die ihn von Gerichts wegen treffe, und daß es dahingestellt bleibe, ob und wie noch außerdem die Regierung etwa wider ihn verfahren werde.



Eisenbahn.

Den Oldenburger Zeitungen vom 23. und 25. dieses No. 13 und 14 zufolge wird aus dem Projecte der Bremer=Braker=Oldenburger Eisenbahn schwerlich etwas werden, und wenn man in dubio annehmen darf, daß diejenigen im Rechte sind, welche von vorne herein das Project als eine Demonstration von Seiten Bremens, Hannover gegenüber, angesehen haben, so wird sich dies erst mit Gewißheit herausstellen, wenn die Bremer Concessionaire sich jetzt den Oldenburgern gegenüber von dem projectirten Unternehmen zurückziehen sollten. Mit Bezug auf die Braker=Bremer Eisenbahn stehen wir gottlob unabhängig von Hannover da, sonst werden wir stets in der Eisenbahnfrage die von uns im Beitritt zum September=Vertrage und bei dem mit Preußen abgeschlossenen Kriegshafen=Vertrag begangenen Fehler zu büßen haben, wenn wir in der Eisenbahnfrage namentlich von Hannover etwas erlangen wollen.

Zum September=Vertrage bildete Oldenburg den Gassen, ohne dessen Beitritt war er für Preußen und Hannover ein incompletes Machwerk und der Eisenbahn=Anschluß hätte für Oldenburg eine *conditio sine qua non* des Beitritts bleiben müssen.

Auf das Versprechen eines freundlichen Entgegenkommens von Seiten Hannovers sich zu verlassen, war ein großer diplomatischer Fehler, zum Kriegshafen=Vertrage war es nicht minder ein Fehler, Art. 24 (den Eisenbahnartikel) nicht zu Art. 1, und von dessen Erfüllung alles Uebrige, kurzum den ganzen Vertrag abhängig gemacht zu haben.

Der September=Vertrag eben so wenig als der Kriegshafen=Vertrag bedang die Lebensfähigkeit unseres Landes; beides war für ihn entbehrlich und wie bereits gesagt, werden wir in der Eisenbahnfrage stets die Verkennung seiner Wichtigkeit zu dem Einen sowohl als zu dem Anderen zu bereuen haben.

Ob man bauen wollte oder nicht, war eine zweite Frage, deren Beantwortung keinem Dritten, sondern einzig u. allein Oldenburg's eigener Beurtheilung anheim gegeben blieb.

Um auf die Bremer=Braker=Oldenburger Eisenbahnfrage zurück zu kommen, wüßten wir nicht, wenn gleich uns jedes Sonderinteresse stets fremd geblieben ist, und wir uns von jeher auf den Standpunkt des allgemeinen Landesinteresse gestellt haben, was Barel für ein Interesse bei einer specifisch Braker=Oldenburg=Bremer Eisenbahn haben könnte, wenn es nicht in der Linie jener Bahn mit aufgenommen werden sollte, und wir bezweifeln, daß ohne diese Bedingung, Barel sich schwerlich geneigt zeigen dürfte, sich in irgend einer Weise diesem Eisenbahn=Unternehmen anzuschließen.

Was nun die Geldkräfte des Landes anbetrifft, so sind wir nicht so unbedingt der Ansicht, daß diese zum Bau der Eisenbahn im Lande herbei zu schaffen sein sollten, denn es stellt sich im Gegentheil im täglichen Geschäftsverkehr vielfach da ein Geldmangel heraus, wo man ihn am wenigsten erwarten dürfte, und wenn wir berücksichtigen, daß unser Vieh=Export im verflossenen Jahre dem Lande allein eine Summe von p. p. 3/4 Million Thlr., und vielleicht mehr, gekostet haben mag, so dürfte von Geldüberfluß wohl kaum die Rede sein, da auch andere Ausfuhrproducte nicht den Werth mehrerer vorhergegangenen Jahre erreicht haben.

Wenn aber auch Geldüberfluß vorhanden sein sollte, was wir jedoch bezweifeln möchten, so sehen wir durchaus keinen Nachtheil dabei, wenn dem Lande fremde Capitalien zugeführt werden. Unserer Meinung nach sind sie zum Bau einer Eisenbahn unentbehrlich, denn es handelt sich hier nicht um eine Staatsanleihe von wenigen Hunderttausend, sondern um eine Summe von einigen Millionen Thalern. Dennoch sind wir der Meinung, daß diese herbei zu schaffen sind, in diesem Falle muß aber die Bahnlinie keine specifisch Bremer=Braker sein, sondern es muß ihr eine Richtung gegeben werden, wovon auch andere Landestheile Nutzen haben können. Wir werden uns wahrscheinlich veranlaßt finden, später auf diesen Gegenstand zurück zu kommen.

Von der Jahde, den 26. Januar 1859.

Der Fußpfad

vor den Gründen des weil. Chr. Ebken in Obenstrohe gestaltet sich beim geringsten Regen erbarmenswerth. Wenn der Anwohner sich dem Publicum gegenüber zu der wirklich kleinen Mühe des Ausbesserns nicht verbunden achtet, so sind doch Pflüchtige da. Auch der Wasserableiter scheint nicht immer, wenn nöthig, am Plage zu sein; sollte dies Amt nicht mehr besetzt sein?

Notizen.

Die drei Pfennige. In alten Zeiten liebte man drei merkwürdige Pfennige. Der erste hieß Nothpfennig, der zweite Nährpfennig, der dritte Zehnpfennig. Der erste wurde sorgfältig zurückgelegt und nur in der äußersten Noth gebraucht; der zweite war im Geschäft und mußte verdienen; der dritte wurde verzehrt. Wie steht es mit diesen drei Pfennigen heutzutage?

An den ersten wird nicht mehr gedacht,

Der zweite hat dem Kredite Platz gemacht,

Der Dritte florirt im Lande mit Macht!

Drum habet Acht,

Seid auf der Wacht!

Zu früh gethan, zu spät bedacht,

Hat Manden in großes Leid gebracht!

Londoner Viehmarkt, Montag den 17. Januar 1859.

| Zufuhr der letzten Woche. | Heute am Markt. |
|---------------------------|-----------------|
| Hornvieh . . . 330 Stk. | 3360 Stk. |
| Schafe . . . 1379 » | 13750 » |
| Kälber . . . 123 » | 94 » |
| Schweine . . . 5 » | 250 » |

Preisnotirung pr. Stone von 8 A.

| Ochsen, prima Schottische | Sh. 4. d. 10. | bis Sh. 5. d. —. |
|---------------------------|---------------|------------------|
| » schwere prima | » 4. » 4. | » 4. » 8. |
| » secunda Qualität | » 3. » 8. | » 4. » 2. |
| » geringe | » 3. » 4. | » 3. » 6. |
| Schafe | » 3 » 6. | » 5. » 2. |
| Kälber | » 3. » 8. | » 5. » 2. |
| Schweine | » 3. » —. | » 4. » 2. |

Ochsen und Kühe mit festem Handel und 2 d. höher im Preise. Schafe ziemlich lebhaft im Handel und 2 d. höher per Stone. Kälber mit festem Handel und zu vollen Preisen. Schweine mit wenig Nachfrage zu vorigen Preisen.